

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungsbereich
(Verwaltungskostensatzung) vom 13.12.2021**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Beverstedt - im nachfolgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – zusammengefasst als Kosten bezeichnet - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Hierbei sind alle an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung beteiligten Stellen maßgebend. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der §§ 3 - 7 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18.1 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen und
 - d. Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände,

Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagerstattung

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnamen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsmittel (z.B. Telefon, Telefax und Internet),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Umgang mit den Behörden des Landes Niedersachsen und mit anderen Gebietskörperschaften im Lande Niedersachsen werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Bagatellgrenze

Von der Festsetzung von Auslagen und Vervielfältigungskosten (§ 6) kann die Verwaltung absehen, solange, einschließlich der Gebühren nach §§ 3 und 4, insgesamt weniger als 2,50 Euro zu verlangen wären.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner bzw. Kostenschuldnerin nach § 4 ist der- oder diejenige, der bzw. die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder -schuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenzuschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinslos zu erstatten.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Beverstedt vom
24.06.2013 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Beverstedt
Beverstedt, den 13.12.2021

L.S.

**Dieckmann
Bürgermeister**

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Beverstedt
vom 13.12.2021**

Vorbemerkung:

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten z. Zt. folgende Beträge:

Bezeichnung	Viertelstundensatz in Euro	Halbstundensatz in Euro
Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	13,50	27,00
Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	16,75	33,50
Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	21,00	42,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) je Seite auf weißem Papier	
1.1.1	bis zu 10 Kopien	0,30
1.1.2	bis zu 100 Kopien	0,20
1.1.3	ab 100 Kopien	0,10
1.2	Farbkopien oder Farbdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite	
1.2.1	bis zu 10 Kopien	1,00
1.2.2	ab 10 Kopien	0,80
1.3	Aufpreise für abweichendes Papier	
1.3.1	DIN A 4 Fotokopie, farbiges Papier, je Blatt	+ 0,05
1.3.2	DIN A 3 Fotokopie (schwarz-weiß), je Blatt	+ 0,05
1.3.3	DIN A 3 Farbkopie, je Seite	+1.00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Bescheinigungen im eigenen Wirkungskreis	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	4,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Durchschriften, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite Anmerkung: Bei zusammenhängenden Vervielfältigungen und Durchschriften, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	3,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummer zu erheben sind)	0,00 bis 100,00

2.5	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes für Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ausgestellt worden sind.	15,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	5
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	20,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4	Abgabe von Druckstücken (Orts-, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 3,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
6.1	je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind	
7.1	je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	25,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	

9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 oder 9.2 fallen	
9.3.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Rechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.3.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00
10	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	7,50
13	Aufstellungen und Bescheinigungen in Steuer- und Abgabenangelegenheiten	
13.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos je Haushaltsjahr	5,00
13.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Haushaltsjahr	5,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	s. Vorbemerkung
15	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle entfernter liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes der Weg von der Dienststelle zur Baustelle maßgeblich.	s. Vorbemerkung
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
16.2	Außenarbeiten je angefangene viertel Arbeitsstunde einschließl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
17	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beverstedt	
17.1	Erteilung, Änderung einer Entwässerungsgenehmigung	35,00

17.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
17.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
17.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
17.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	25,00 bis 50,00

18	Rechtsbehelfe	
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren innerhalb des Rahmens von 30,00 – 3.000,00 kann die Tabelle des Gerichtskostengesetzes herangezogen werden.	30,00 bis 3.000,00

19	Bereich Bauservice	
19.1	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung gemäß NBauO in der z.Zt. gültigen Fassung	25,00
19.2	Neuvergabe von Hausnummern	25,00
19.3	Genehmigung zur Herstellung einer zusätzlichen Grundstückseinfahrt	s. Vorbemerkung
19.4	Anliegerbeitragsbescheinigung, je Stück	25,00
19.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung	30,00

20	Straßennutzung	
20.1	Erteilung von Sondernutzungen gemäß § 18 des Nds. Straßengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung	25,00